

5 4

S a t z u n g

der Gemeinde Badenhard über die Benutzung der  
gemeindlichen Feld- und Waldwege

22. Mai 1967  
vom .....

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 11. 1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für nachfolgende in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht-öffentlich rechtlichen Feld- und Waldwege:

- a) Wirtschaftsweg Nr. 1, beginnend an der Dorfstraße gegenüber dem Forsthaus durch Flur 4 (Wegeparzelle Nr. 90) und Flur 3 (Wegeparzelle Nr. 66) bis zur Einmündung in die K 33 in Höhe der Grenze zwischen den Fluren 1 und 3;
- b) Wirtschaftsweg Nr. 2, beginnend an der Einmündung in den Wirtschaftsweg Nr. 1, zwischen den Parzellen 12 und 19 in Flur 4, durch Flur 4 bis zur Einmündung in die K 33 zwischen den Parzellen 1 und 27 in Flur 4;
- c) Wirtschaftsweg Nr. 3, beginnend am Forsthaus, links, entlang der Fluren "Die Bucherwies", "Hinter der Bucherwies", "Im Beil", "Auf dem Mayen", "Im Ginsterberg", rechts entlang der Fluren "Scheibendriesch", "Im Bremelstück, "Heidchen" bis Einmündung in Weg Nr. 85 an der Südspitze der Flur "Im Preisert";
- d) Wirtschaftsweg Nr. 4, beginnend bei Haus-Nr. 27, links entlang der Flur "Auf der Hölle" durch die Distr. 9, 8, 7, 1 bis in Distr. 7 a<sup>1</sup> des Gemeindewaldes, sowie die im Distr. 8 liegende Abzweigung durch den Privatwaldbesitz "In der Schönhell";
- e) Wirtschaftsweg Nr. 5, in der Ortslage gegenüber der Kirche durch das Wochenend-siedlungsgebiet bis Einmündung in Wirtschaftsweg Nr. 4;
- f) Wirtschaftsweg Nr. 6 = "Rheinweg", beginnend an K 34 zwischen den Parz. 39 und 37 der Flur 7 durch Flur 7 bis Einmündung in den Weg Nr. 99.

Der Verlauf der Wege ist in der als Anlage beigegeführten Meßtischblattvergrößerung in gelb eingetragen.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund,

- Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme,  
Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Schutzmauern,  
Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
  3. der Bewuchs.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindevertretung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

### § 5

#### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

### § 6

#### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt, oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien, und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet, oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung, auf Kosten des Verursachers, beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1, Nr. 5, bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen, oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grund-

stücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen des § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwider handelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBI. I S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13


Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Badenhard, den .....22. Mai 1967.....

Gemeindeverwaltung Badenhard

  
Bürgermeister